

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Mai 1960

Nummer 53

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2163	2. 5. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Adoptionsvermittlung deutscher Kinder ins Ausland, insbesondere in die USA	1343
61116	2. 5. 1960	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers	
641		Grundbesitzabgaben	1344
71261	3. 5. 1960	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rennwett- und Lotteriegesetz; hier: Totalisatorbestimmungen	1344
7832	2. 5. 1960	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Umsatzsteuerliche Behandlung der Fleischbeschaugebühren für die Beschaubezirke außerhalb des Schlachthofzwanges	1344

II.

Veröffentlichungen, die **nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

	Seite
Ministerpräsident — Staatskanzlei	
Personalveränderung	1345
Innenminister	
Personalveränderungen	1345
28. 4. 1960 Bek. — Heinrich-Lübke-Bilder	1346
2. 5. 1960 Bek. — Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	1346
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
Tagesordnung für den 23. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 16. bis 17. Mai 1960 in Düsseldorf, Haus des Landtags	1347/48

2163

I.

Adoptionsvermittlung deutscher Kinder ins Ausland, insbesondere in die USA

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 5. 1960 — IV B 2 — 6223.2

Nach Mitteilung des Bundesministers für Familien- und Jugendfragen sind die deutschen Konsulate in den USA nach ihrem Aufgabenbereich und ihrem Personalstand nicht in der Lage, die weitere Betreuung der in die USA adoptierten Kinder zu übernehmen. Die im Bezugserlaß vorgesehene Benachrichtigung der Konsulate entfällt daher.

Es wird aber darauf hingewiesen, daß die Ausreise eines deutschen Kindes zum Zwecke der Adoption im Ausland, insbesondere in den USA nur unter folgenden Voraussetzungen verantwortet werden kann:

1. Es müssen nach sorgfältigen Ermittlungen erstellte eingehende Berichte einer anerkannten internationalen Wohlfahrtsorganisation (z. B. des Internationalen Sozialdienstes, der National Catholic Welfare Conference oder entsprechender evangelischer Organisationen) vorliegen, die nachweisen, daß die Bewerber auf Grund ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und nach ihren erzieherischen Fähigkeiten für die Adoption eines Kindes geeignet sind.

2. Die Betreuung durch eine der genannten Organisationen und eine Überwachung der Entwicklung des Kindes bei den amerikanischen Pflegeeltern zur Prüfung der Adoptionsaussichten muß im Einzelfall gesichert sein. Es muß die Gewähr gegeben sein, daß das Kind bei einem Mißlingen der Adoption unter dem Schutz einer solchen Wohlfahrtsorganisation steht.

Ich bitte deshalb im Interesse der Kinder, eine der nachgenannten Organisationen frühzeitig in Anspruch zu nehmen:

Deutscher Zweig des Internationalen Sozialdienstes, Frankfurt Main, Beethovenstr. 61 IV,

Zentrale des Kath. Fürsorgevereins für Mädchen, Frauen und Kinder e. V., Dortmund, Agnes-Neuhausstr. 5, zur Inanspruchnahme der National Catholic Welfare Conference (NCWC), Frankfurt/Main, Guiolettestr. 6,

Adoptionszentrale des Zentralkomitees für die Innere Mission der Deutschen evgl. Kirche, Wittlaer, Post Düsseldorf-Kaiserswerth, Einbrunnerstr. 60, zur Inanspruchnahme evgl. Stellen in den USA, z. B. des National Lutheran Council 50, Madison Avenue, New York 16, N.Y./USA.

Arbeiterwohlfahrt — Hauptausschuß e.V. — Bonn, Dottendorferstr. 168, zur Inanspruchnahme des Unitarian Service Committee, Boston.

Bezug: RdErl. v. 23. 7. 1959 (MBI. NW. S. 1795 SMBI. NW. 2163)

An die Landschaftsverbände — Landesjugendämter —, Landkreise und kreisfreien Städte — Jugendämter —, kreisangehörigen Städten, Ämtern und Gemeinden mit eigenen Jugendämtern.

— MBI. NW. 1960 S. 1343.

61116

641

Grundbesitzabgaben

Gem. RdErl. d. Finanzministers VS 2010—931 60—III B 1—u. d. Innenministers III B 1 — 4/110 — 6130 60
v. 2. 5. 1960

In Abänderung unseres RdErl. v. 15. 5. 1959 — VS 2010—364/59—III B 1—III B 4 110—139/59 — (MBI. NW. S. 1385 SMBI. NW. 61116) bitten wir, für das Rechnungsjahr 1960 den Zahlungstermin für alle Grundbesitzabgaben auf den

15. August 1960

und vom Rechnungsjahr 1961 an auf den

1. Juli eines jeden Jahres
festzulegen.

Zusatz für die Regierungspräsidenten:

Wir bitten, diesen RdErl. auch in den Regierungsamtsblättern zu veröffentlichen.

An alle Landesbehörden
und an die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBI. NW. 1960 S. 1344.

71261

Rennwett- und Lotteriegesetz; hier: Totalisatorbestimmungen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 3. 5. 1960 — II D 1 Tgb.Nr. 413 60

Gemäß § 2 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen v. 16. 6. 1922 sind dem Antrage auf Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators verschiedene Unterlagen, u. a. auch die Bedingungen, beizufügen, unter denen der Totalisator Wetten entgegennehmen soll. Nach Überprüfung dieser Unterlagen entscheidet die Zulassungsbehörde über den Antrag. Mit der Erteilung der Erlaubnis bringt sie lediglich stillschweigend zum Ausdruck, daß die eingereichten Totalisatorbestimmungen nach ihrer Auffassung den gesetzlichen Bestimmungen nicht widersprechen. Weitergehende Rechte hinsichtlich der Totalisatorbestimmungen stehen der Zulassungsbehörde nicht zu. Für das gelegentlich von Zulassungsbehörden in Anspruch genommene Recht, die Bedingungen auch ausdrücklich zu genehmigen, fehlt es im Rennwett- und Lotteriegesetz und in den Ausführungsbestimmungen an einer rechtlichen Grundlage. Ein solches Recht kann auch nicht aus den Vorschriften über die Bedingungen und Auflagen, unter denen die Erlaubnis erteilt werden kann, hergeleitet werden (vgl. § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes und § 2 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen). Darüber hinaus besteht auch kein sachliches Interesse der Zulassungsbehörde an einer ausdrücklichen Genehmigung der Totalisatorbedingungen. Die Interessen der Zulassungsbehörde sind gewahrt, wenn die Totalisatorbedingungen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Ich bitte deshalb, in Zukunft von einer ausdrücklichen Genehmigung der gem. § 2 Abs. 2 Ziff. d des Rennwett- und Lotteriegesetzes vorzulegenden Bedingungen abzusehen.

An die Regierungspräsidenten.

— MBI. NW. 1960 S. 1344.

7832

Umsatzsteuerliche Behandlung der Fleischbeschägebühren für die Beschaubezirke außerhalb des Schlachthofzwanges

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 2. 5. 1960 — II Vet. 3014 — 120/60

Entgegen dem Urteil v. 4. Juli 1957 — V/201/56 — im Falle eines bayerischen Fleischbeschauers hat der Bundes-

finanzhof in einem neueren Urteil v. 26. November 1959 — V 277/56 U (BStBl. III 1960 S. 39) — festgestellt, daß die Leistungen eines freiberuflichen Tierarztes als Fleischbeschautierarzt der Umsatzsteuer unterliegen.

Angesichts dieser neuer Rechtsprechung hebe ich hiermit meinen RdErl. v. 17. 4. 1958 (MBI. NW. S. 935/ SMBI. NW. 7832) auf und setze gleichzeitig meinen RdErl. v. 12. 2. 1957 (MBI. NW. S. 527) bis zum 31. 3. 1960 wieder in Kraft.

Bis zu dem genannten Zeitpunkt sind danach den Beschauern die Umsatzsteuerbeträge, die auf ihre Gebührenanteile entfallen, in jedem Falle ohne besonderen Antrag entsprechend zu erstatten.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Vergütungserlasses (MBI. NW. 1960 S. 686 SMBI. NW. 7832) ist insofern für die Beschauer eine veränderte Sachlage eingetreten, als die Beschauer nach der neuen Regelung nicht mehr gesetzlich bemessene Gebühren, sondern Vergütungen erhalten.

Da § 10 Abs. 1 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes für diese Vergütungen nicht gilt, kann die Umsatzsteuer nicht mehr gesondert angefordert werden. Ab 1. April 1960 können Umsatzsteuerbeträge daher nicht mehr erstattet werden.

An die Regierungspräsidenten, Landkreise und kreisfreie Städte.

— MBI. NW. 1960 S. 1344.

Es ist in den Ruhestand getreten: Regiedungsdirektor P. Gutermuth, Bezirksregierung Münster.

— MBI. NW. 1960 S. 1345.

Heinrich-Lübke-Bilder

Bek. d. Innenministers v. 28. 4. 1960 — I C 2 17—10.20

Um sicherzustellen, daß nur gute Bilder des Herrn Bundespräsidenten Dr. Heinrich Lübke angeschafft werden, weise ich darauf hin, daß der Thordsen-Verlag, Hamburg 1, Burchardstr. 14, und die Deutsche Bildzentrale, Inh. D. Lück, Bonn, Endenicher Allee 50, Originalbilder vorrätig halten, die die Billigung des Herrn Bundespräsidenten gefunden haben und von ihm zum Verkauf freigegeben worden sind.

Die Portrait-Aufnahmen sind in den Größen 24 × 30 cm, 30 × 40 cm, 40 × 50 cm und 50 × 60 cm mit und ohne Rahmen erhältlich. Die Preise liegen je nach Format und Ausführung des Bildes zwischen 15,— DM bis 94,— DM. Die Anschaffung wird empfohlen.

An alle Landesbehörden,

die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBI. NW. 1960 S. 1346.

II.

Ministerpräsident — Staatskanzlei

Personalveränderung

Es ist ernannt worden: Ministerialrat Dr. J. Seeger zum Ministerialdirigenten.

— MBI. NW. 1960 S. 1345.

Innenminister

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Regierungsrat H. Lackner zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung Detmold; Regierungsassessor D. W. Orlob zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf.

Es sind versetzt worden: Regierungsvizepräsident R. Siegel von der Bezirksregierung Düsseldorf zur Bezirksregierung Aachen; Oberregierungsrat Dr. P. Klein von der Bezirksregierung Arnsberg zur Bezirksregierung Köln.

Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 2. 5. 1960 — I C 1 12—11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen ist in der Schriftenreihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“ erschienen:

Heft 117: „Umsätze und Umsatzsteuer in Nordrhein-Westfalen 1958“
Bezugspreis 7,— DM zuzüglich Versandkosten

Heft 119: „Straßenverkehrsunfälle in Nordrhein-Westfalen 1956—1958“
Bezugspreis 2,85 DM zuzüglich Versandkosten

Heft 120: „Das Bauhauptgewerbe in Nordrhein-Westfalen — Ergebnisse der Gesamterhebung 1959“
Bezugspreis 1,— DM zuzüglich Versandkosten

Die Hefte sind zur dienstlichen Verwendung geeignet.

— MBI. NW. 1960 S. 1346.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen
— 4. Wahlperiode —

TAGESORDNUNG

für den 23. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 16. bis 17. Mai 1960
 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzung am Montag, dem 16. Mai 1960: 15 Uhr, am Dienstag, dem 17. Mai 1960: 10 Uhr

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	I N H A L T	Bemerkungen
Gesetze			
a) Gesetze in 3. Lesung			
1	294 301	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und der Amtsordnung	
2	292	Entwurf eines Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG. NW.)	hierzu die Vorlage Nr. 864
3	290	Antrag der Fraktionen der CDU, SPD und FDP betr. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen vom 4. März 1952 (GS. NW. S. 508) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 115)	
b) Gesetze in 2. Lesung			
4	305 196 200	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Besoldungsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Berichterstatter: Abg. Dr. Bollig (CDU) zum Gesetz Abg. Blassat (SPD) zu den Besoldungsordnungen betr. Lehrer Abg. Dr. Lenz (CDU) zu den übrigen Teilen der Besoldungsordnungen	Drucksache Nr. 305 wird noch verteilt
5	306 206	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz) Berichterstatter: Dr. Hofmann (CDU)	Drucksache Nr. 306 wird noch verteilt
c) Gesetze in 1. Lesung			
6	303	Regierungsvorlage Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Madfeld und Bredelar, Landkreis Brilon	
7	304	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667) im Lande Nordrhein-Westfalen	

— MBl. NW. 1960 S. 1347/48.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
 Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
 Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.